

N i e d e r s c h r i f t
über die 33. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Verbraucherschutz“
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
am 1. Oktober 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1.	Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!	
	Antrag der Fraktion der CDU - <u>Drs. 19/5649</u>	
	<i>Fortsetzung der vorbereitenden Beratung</i>	3
	<i>Beschluss</i>	4
2.	Unterrichtung durch die Landesregierung zur Klage des vzbz gegen die „Lidl Plus“-App	
	<i>Unterrichtung</i>	5
	<i>Aussprache</i>	7
3.	Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Vorfall bei PayPal	
	<i>Beratung</i>	9
	<i>Beschluss</i>	9
4.	Terminangelegenheiten	
	Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel vom 3. bis 5. November 2025	10

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Thore Güldner (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Jörn Domeier (SPD), Teilnahme per Videokonferenztechnik
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Oliver Lottke (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (SPD)
7. Abg. Veronika Bode (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU), Teilnahme per Videokonferenztechnik
9. Abg. Katharina Jensen (CDU)
10. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
11. Abg. Dirk Toepffer (CDU)
12. Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)
13. Abg. Christian Schroeder (GRÜNE)
14. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 11:00 Uhr bis 11:25 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5649](#)

direkt überwiesen am 30.10.2024

federführend: AfELuV,

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch;

mitberatend: KultA

Der Unterausschuss hatte in seiner 30. Sitzung am 27. August 2025 eine mündliche Anhörung zu dem Antrag durchgeführt.

Fortsetzung der vorbereitenden Beratung

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) verweist auf die bisherigen Beratungen einschließlich der Unter-richtung, die der Unterausschuss in seiner 27. Sitzung am 19. März 2025 entgegengenommen hatte, und der mündlichen Anhörung in der 30. Sitzung am 27. August 2025. Sie betont, dass die Anzuhörenden dem Antrag der CDU-Fraktion vollumfänglich zugestimmt hätten.

Von daher beantrage sie, die Beratungen des Antrages in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) merkt an, die Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen hätten sich intensiv mit dem Antrag der CDU-Fraktion befasst. Der Antrag enthalte viele gute Punkte, allerdings auch Punkte, die aus der Sicht der Koalitionsfraktionen eines anderen Fokus bedurft hätten.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hätten zu dem in dem Antrag der CDU-Fraktion angesprochenen Thema einen eigenen Antrag erarbeitet und diesen am gestrigen Tag eingebracht.¹ Der Fokus liege bei diesem Antrag etwas stärker auf dem Bereich der Haus-wirtschaft. Die Frage, wie im Ergebnis Dinge vermittelt würden, falle nicht in den Zuständigkeits-bereich des Unterausschusses. Der Unterausschuss könne sehr wohl Aussagen darüber treffen, welche Dinge seines Erachtens vermittelt werden sollten. Die Frage, wie dies geschehe, betreffe jedoch den kultuspolitischen Bereich.

Zudem liege der Fokus des Antrages der Koalitionsfraktionen auch etwas stärker auf dem Ernäh-rungsbereich. Die Koalitionsfraktionen böten an, mit der CDU-Fraktion über die Punkte, zu de-nen sie Verbesserungsbedarf sehe, ins Gespräch zu kommen.

¹ Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Hauswirtschaft und Alltagskom-petenzen in Niedersachsen weiter stärken“ in der Drucksache 19/8550

Sofern die CDU-Fraktion Wert darauf lege, dass über ihren Antrag in der heutigen Sitzung abgestimmt werde, müssten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Unterausschuss diesen Antrag ablehnen.

Beschluss

Der **Unterausschuss** spricht sich gegenüber dem federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dafür aus, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Klage des vzbz gegen die „Lidl Plus“-App

Die Fraktion der CDU hatte mit Schreiben vom 21. August 2025 die Unterrichtung beantragt. Der Unterausschuss hat dem Antrag in seiner 30. Sitzung am 27. August 2025 zugestimmt.

Unterrichtung

RD Reiners (ML) trägt Folgendes vor: Anlässlich der Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, des vzbv, wegen der „Lidl Plus“-App haben Sie um eine mündliche Unterrichtung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Die Smartphone-Anwendung wird in den Teilnahmebedingungen wie folgt beschrieben:

„Passgenaue Informationen

Der Zweck des Dienstes liegt insbesondere darin, Ihnen möglichst passende Informationen zuzusenden bzw. in den Online-Diensten anzuzeigen, die für Sie relevant sind, und, soweit möglich, die Lidl-Angebote und -Services persönlich für Sie zu gestalten.

Durch die Teilnahme an Lidl Plus verpflichten Sie sich nicht zu der Zahlung eines Preises. Grundlage für die Erbringung des Dienstes ist jedoch, dass Sie im Gegenzug die in diesem Abschnitt aufgeführten Daten bereitstellen.

Mit Lidl Plus kommen Sie bei Verwendung in den Genuss vielfältiger, auf Sie zugeschnittenen Services. Diese beinhalten unter anderem speziell auf Ihre Bedürfnisse und Wünsche abgestimmte Angebote, die Teilnahme an Gewinnspielen und Rabatt- und Sonderaktionen. Mit diesem Ziel werden wir versuchen, Ihre Interessen und Vorlieben im Hinblick auf Produkte und Services, die Lidl anbietet, zu ermitteln.“

Zusammengefasst bedeutet dies: Die Nutzerinnen und Nutzer bekommen Informationen, Rabatte und Gewinnspiele im Austausch für personenbezogene Daten.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist der Auffassung, dass gegen die Pflicht zur Angabe eines Gesamtpreises, die sich aus den §§ 312 Abs. 1a, 312c, 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB ergeben kann, verstoßen werde. Es sei der Zweck der Informationspflicht, die Verbraucher über die von ihnen zu erbringende Gegenleistung zu informieren. Dies gelte auch und gerade dann, wenn die Gegenleistung in der Bereitstellung von Daten zu erbringen sei, die der Unternehmer wirtschaftlich verwerten könne.

Mit mehr als 100 Millionen Downloads allein im Google Play Store ist die „Lidl Plus“-App sehr erfolgreich. Zudem gibt es ähnliche Apps von zahlreichen Unternehmen. Dementsprechend ist die Rechtsfrage für sehr viele Verbraucherinnen und Verbraucher relevant.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Klage in der vergangenen Woche abgewiesen, aber die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Der vzbv hat bereits angekündigt, in Revision gehen zu wollen.

Die Beklagte hatte die Ansicht vertreten, die §§ 312 ff. BGB seien gemäß § 312 Abs. 1a BGB gar nicht anwendbar. Das OLG hat diese Frage offengelassen, da die Beklagte auch im Falle der Anwendbarkeit des § 312d Abs. 1 Satz 1 nicht verpflichtet ist, Angaben nach Artikel 246a § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB zu machen. Nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher unter anderem folgende Information zur Verfügung zu stellen:

„den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder der Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung.“

Das Oberlandesgericht Stuttgart erkannte, dass Artikel 246a § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB den Unternehmer lediglich verpflichtet, den insgesamt geschuldeten Preis für seine Leistungen anzugeben sowie die Kosten, die den Verbraucher treffen, nicht jedoch Angaben zu Gegenleistungen anderer Art zu machen.

In der Begründung stellte das OLG insbesondere auf die EU-Richtlinien, die den nationalen Bestimmungen zugrunde liegen, ab. Grundlage der Informationspflicht ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU. Das OLG führt aus:

„Zwar enthält die Verbraucherrechterichtlinie keine Legaldefinition, was unter dem Preis für die Leistung des Unternehmers zu verstehen ist. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Verbraucherrechterichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union mit dem Ziel geändert wurde, Kohärenz zwischen dem Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie und der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen herzustellen.“

Das ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 32.

Ich fahre mit dem Zitat fort:

„Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen enthält jedoch eine Legaldefinition des Preises. Danach ist unter einem ‚Preis‘ Geld oder eine digitale Darstellung eines Werts, das bzw. die im Austausch für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen geschuldet wird, zu verstehen. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Verbraucher wird von dieser Definition nicht erfasst.“

Das OLG ging in seiner Begründung auch auf den Sinn und Zweck von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Verbraucherrechte-Richtlinie ein. Die geforderte Angabe zu dem Gesamtpreis und den sonstigen Kosten solle sicherstellen, „dass der Verbraucher die Preisbestandteile und Kosten nicht selbst ermitteln muss, sondern eine transparente Information darüber erhält, welche Geldleistungen er für die Ware oder die Dienstleistung des Unternehmers insgesamt aufbringen muss, um ihm einen Preisvergleich mit anderen Angeboten zu ermöglichen“.

Der Schutz des Verbrauchers, dem die Tragweite seiner Einwilligung in die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten klar und deutlich vor Augen geführt werden soll, werde demgegenüber durch die Anforderungen an die Information des Verbrauchers nach Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung, der DSGVO, gewährleistet.

Mit der Unterrichtungsbitte haben Sie einige Fragen übermittelt, auf die ich im Folgenden eingehen werde, soweit sie mit den allgemeinen Ausführungen noch nicht beantwortet sind.

Woraus ergibt sich die Komplexität der Rechtslage? Welche Gesetze sind im Einzelnen von Bedeutung?

Die Komplexität der Rechtslage ergibt sich aus dem Zusammenspiel von BGB, EGBGB und der zugrundeliegenden EU-Rechtsakte.

Worin unterscheidet sich der „Lidl-Fall“ von vergleichbaren Fällen, bei denen - mit oder ohne App - persönliche Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, teils unbewusst, gegen Leistungen oder Preisnachlässe getauscht werden?

Dass personenbezogene Daten preisgegeben werden, um einen Vorteil zu erlangen, ist in der Tat nicht ungewöhnlich. So werden beispielsweise vielfach Newsletter-Abonnements mit einem Gutschein belohnt. Möglicherweise hat hier die weite Verbreitung der App dazu beigetragen, dass gerade in diesem Fall durch den vzbv auf Unterlassung geklagt wurde.

Wie bewertet die Landesregierung selbst die „Lidl Plus“-App unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes?

Das Angebot hat Vor- und auch Nachteile. Diese müssen von den Verbraucherinnen und Verbrauchern abgewogen werden.

Sieht die Landesregierung gesetzlichen Klärungsbedarf? Falls ja, in welcher Hinsicht?

Gegenwärtig wird kein gesetzlicher Klärungsbedarf gesehen. Gegebenenfalls vorhandene Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung können durch die Rechtsprechung geklärt werden.

Aussprache

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) bedankt sich einleitend bei der CDU-Fraktion für den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Klage des vzbv gegen die „Lidl Plus“-App. Der Ministerialvertreter habe ausgeführt, so der Abgeordnete weiter, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher die Vor- und Nachteile abwägen müssten. Allerdings stelle sich die Frage, ob dies den Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich möglich sei bzw. ob ihnen wirklich bewusst sei, welchen Gegenwert sie bei Nutzung der App zu erbringen hätten, und damit auch die Frage, ob die Abwägung den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugemutet werden könne bzw. ob der Staat eingreifen müsse. Sicherlich müsse zunächst einmal abgewartet werden, zu welchem Ergebnis die Revision, die der vzbv einlegen wolle, führen werde. Er persönlich sei noch unschlüssig, wie er zu den von ihm aufgeworfenen Fragen stehe, schließt der Abgeordnete.

Abg. **Jörn Domeier** (SPD) merkt an, auch er sei dankbar für den Antrag der CDU-Fraktion auf Unterrichtung, da sie Gelegenheit gebe, sich tiefer mit dem in Rede stehenden Thema zu be-

schäftigen. In gewisser Weise trafen hier die „alte Welt“ und die „neue Welt“ aufeinander. Während in der „alten Welt“ Geld das Zahlungsmittel gewesen sei, seien dies in der „neuen Welt“ Daten. Daten seien sozusagen ein Rohstoff der Zukunft. Unternehmer versuchten, an so viele Daten wie möglich zu gelangen, und Lidl sei in diesem Bereich offenkundig sehr erfolgreich unterwegs.

Anbieter würben damit, dass mit Apps wie der „Lidl Plus“-App 18 % bis 30 % mehr Umsatz über maßgeschneiderte Werbeangebote für die Kunden gemacht werde. Daran werde deutlich, welche Verbraucherrelevanz solche Apps hätten. Das Angebot etwa günstiger Tomaten wachse sich ganz schnell zu einem maßgeschneiderten Angebot von Waren oder Dienstleistungen aus, die die Verbraucherin bzw. der Verbraucher eigentlich gar nicht gewünscht habe.

In der Tat werde von Bedeutung sein, wie sehr das Gericht im Revisionsverfahren den Wert von Daten gewichten werde. Sicherlich sei es wichtig, das Thema im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher im Blick zu behalten.

Abg. **Katharina Jensen** (CDU) betont, natürlich habe die Verwendung von Apps wie der „Lidl Plus“-App Vor- und Nachteile für die Konsumentinnen und Konsumenten. Nichtsdestotrotz müsse berücksichtigt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Nutzung solcher Apps nachgewiesenermaßen mehr kauften, als sie ursprünglich beabsichtigt hätten. In einem solchen Fall ergebe sich im Ergebnis natürlich keine finanzielle Entlastung.

Die Politik könne den Verbraucherinnen und Verbrauchern das Denken nicht abnehmen, und gerade die CDU-Fraktion stehe dafür, nicht zu viel zu regulieren. Das Ziel müsse darin bestehen, die Verbraucherinnen und Verbraucher zu animieren, sich selbst mit dem Thema der Verwendung von Apps wie der „Lidl Plus“-App auseinanderzusetzen, und sie entsprechend zu sensibilisieren. Die Verbraucherschutzpolitikerinnen und -politiker, die durchaus im Kontakt mit dem Lebensmitteleinzelhandel seien, müssten für ihre Arbeit solche Themen im Blick behalten.

Abg. **Christian Schroeder** (GRÜNE) antwortet, aus seiner Sicht bestehe Einigkeit darin, dass die Entwicklung hinsichtlich der Verwendung von Apps wie der „Lidl Plus“-App weiter beobachtet werden sollte. In diesem Zusammenhang spielten auch die Themen Bildung und digitale Alltagskompetenzen eine große Rolle.

Abg. **Andrea Prell** (SPD) merkt an, nach ihrer Erfahrung werde in vielen Familien die Verwendung solcher Apps wie der „Lidl Plus“-App sehr unterschiedlich beurteilt. Während jüngere Familienmitglieder kaum Probleme damit hätten, Daten preiszugeben, wenn sie denn in den Genuss von Sonderangeboten kämen, sei bei Älteren die Preisgabe personenbezogener Daten sozusagen des Teufels. Die Abgeordnete erkundigt sich danach, ob Informationen zu dem Durchschnittsalter der Verwenderinnen und Verwender solcher Apps vorlägen. Sie vermute, dass Menschen im mittleren und älteren Lebensalter im Zusammenhang mit der Herausgabe von personenbezogenen Daten eher vorsichtiger seien.

RD **Reiners** (ML) antwortet, ihm seien Daten zu dem Durchschnittsalter der Nutzerinnen und Nutzer solcher Apps nicht bekannt. Er habe auch Zweifel, ob es überhaupt möglich sein würde, solche Informationen zu bekommen.

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Vorfall bei PayPal

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hatten mit Schreiben vom 24. September 2025 eine mündliche Unterrichtung beantragt

Beratung

Abg. **Karola Margraf** (SPD) erläutert den Unterrichtungsantrag im Sinne des Schreibens vom 24. September 2025.

Beschluss

Der **Unterausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu und bittet die Landesregierung um mündliche Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel vom 3. bis 5. November 2025

Der **Unterausschuss** bespricht Einzelheiten der Parlamentarischen Informationsreise.
